

ABFALLVERMEIDUNG, -VERWERTUNG UND -BEURTEILUNG

Abteilung V/6



Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Wien, am 08.02.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.3.1/0041-V/6/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gulz / 612132

Kontrolle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz iVm ElektroaltgeräteVO

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilt mit, dass anlässlich einer gemäß § 75 AWG 2002 durchgeführten Prüfung folgende Feststellungen gemacht wurden:

Beim Produkt Bono Reisehaartrockner Aphrodita mit der TTC No./Artikel Nr. 42700001 wurden folgende Überschreitungen des Grenzwertes für Blei festgestellt:

- 1.) Der homogene Werkstoff „Elektrik – Ein/Aus Schalter Schalterwippe Unterteil Kunststoff schwarz“ weist einen Bleigehalt von 45 Gewichtsprozent auf.
- 2.) Der homogene Werkstoff „Elektrik- Motor Stator Anschlussklemmen, Lot manuell“ weist einen Bleigehalt von 60 Gewichtsprozent auf.
- 3.) Der homogene Werkstoff „Elektrik- Motor Stator Entstörkondensator“ (2 Stück) weist einen Bleigehalt von 0,18 Gewichtsprozent auf.

Da davon auszugehen ist, dass der genannte Gerätetyp den Grenzwert für Blei gemäß § 4 Abs. 1 ElektroaltgeräteVO wie oben ausgeführt überschreitet, darf er aufgrund der Vorgaben der Elektroaltgeräte-Richtlinie und der ROHS-Richtlinie, bzw. der Elektroaltgeräteverordnung auf keiner Handelsstufe in Verkehr gebracht werden.

Der BMLFUW ersucht um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassungen.

Zur leichteren Identifikation des genannten Gerätes wird in der Beilage eine Abbildung übermittelt.

Für den Bundesminister:
Mag. Gulz

Beilage



